

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 1 9. Feb. 1991

Nr. 207

**Verkehrslinienplan Häberlinstrasse, Abschnitt Oberwiesenstrasse bis SBB / EG Frauenfeld / Genehmigung**

1. Mit Auszug aus dem Protokoll Nr. 920 seiner Sitzung vom 27. Dezember 1990 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung des Verkehrslinienplans Häberlinstrasse, Abschnitt Oberwiesenstrasse bis SBB. Den Akten ist zu entnehmen, dass beim Planauflege- und Beschlussverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Die öffentliche Planauflegung erfolgte vom 9. Juli bis 8. August 1990. Der Stadtrat Frauenfeld hat den Plan an der eingangs erwähnten Sitzung beschlossen. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Mit dem vorliegenden Verkehrslinienplan werden teilweise die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2261 im Jahre 1949 genehmigten Baulinien im Bereich östlich der Häberlinstrasse zwischen Oberwiesenstrasse und SBB aufgehoben und ersetzt. Im genannten Protokoll des Stadtrates sind die die Planänderung auslösenden Umstände beschrieben. Wie diesem im weiteren zu entnehmen ist, haben die dem früheren Baulinienplan zugrunde liegenden Verhältnisse (Ausbau der Häberlinstrasse als Zufahrt zum Autobahnanschluss Frauenfeld) mittlerweile in einem solchen Masse geändert, dass eine Planänderung gerechtfertigt ist. Von den in die Vernehmlassung einbezogenen Aemtern sind im übrigen keine Vorbehalte angebracht worden.

Die Planänderung erscheint zweckmässig; somit steht auch in materieller Hinsicht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 27. Dezember 1990 beschlossene Verkehrslinienplan Häberlinstrasse, Abschnitt Oberwiesenstrasse bis SBB, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage von zwei Verkehrslinienplänen mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Maurer

